

der Verfassung widerstreitende Sondervorschrift in Gestalt eines staatlichen Genehmigungsvorbehaltes bezüglich der Statuten religiöser Verbände, wie sie zur Zeit der geltenden Verfassung von 1862 üblich war, in das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes von 1921 herübergenommen worden zu sein. Die rechtliche Fundierung dieser überlebten historischen Handhabung verflüchtigt sich ins Schleierhafte<sup>1</sup>. Einen Ansatzpunkt bietet die evangelische Kirchenordnung in Ziffer 19 Abs. 2 selbst, die vorschreibt, daß die revidierten Bestimmungen der Statuten «unverzüglich nach der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft» treten<sup>2</sup>. Dieser Genehmigungsvorbehalt kann nur ein bloßes staatliches Kontrollrecht in bezug auf die Gemäßheit der von der Verfassung normierten Schranken sein. Hierin mag zum Teil noch das heute bereits überholte und innerlich überwundene Selbstverständnis der evangelischen Kirche nachklingen, die in einer Überbetonung des spiritualistischen Momentes ihre Rechtsstruktur völlig in der staatlichen Ordnung aufgehen ließ.

Gemäß PGR ist den privatrechtlich konstituierten Religionsverbänden das öffentliche Recht vorbehalten<sup>3</sup> – wenn nicht das «kirchliche Recht» selbst, wie es in der evangelischen Kirchenordnung geschieht, weitere Vorschriften beifügt<sup>4</sup>. M. a. W. das Staatskirchenrecht der Verfassung markiert zumindest auf privatrechtlicher Ebene keinen Genehmigungszwang.

Art. 37 Abs. 2 S. 2 (Kultusfreiheit) bildet im Verhältnis zu Art. 41 (freies Vereins- und Versammlungsrecht), d. h. insoweit die spezifisch kultusrechtlichen Belange berührt sind, die Spezialnorm<sup>5</sup>.

Die statusrechtlichen Unterschiede zwischen den Kirchen werden durch die Kultusfreiheit, die keinen Einfluß mehr auf die Rechtsstellung ausübt, nicht eingeebnet. Die Rechts- und Schutzbestimmungen der Verfassung sind trotz der in Art. 37 Abs. 2 S. 2 gleichmäßig gewährten (öffentlichen und privaten) Religionsausübung für die evangelischen und katholische Kirchen im Ergebnis von unterschiedlicher Tragweite, da sich die katholische Kirche durch ihren öffentlich-rechtlichen Status wesentlich von den evangelischen Kirchen abhebt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> M. E. ist keine Rechtsnorm vorhanden.

<sup>2</sup> C 9.

<sup>3</sup> B 84 Art. 244 Abs. 1.

<sup>4</sup> B 84 Art. 244 Abs. 3.

<sup>5</sup> U. a. ISELE, StKR 571.

<sup>6</sup> Siehe dazu Kap. VI.